

§ 5

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes		Kassen- bestand am 1. Januar 1981 und 31. De- zember 1981
		insgesamt darunter	zweck- gebunden für Inve- stitionen	
		— in Millionen M —		
Berlin	3 780,4	2 249,0	574,3	39,0
Cottbus	1 894,6	1 070,6	181,7	16,0
Dresden	3 487,8	1 843,6	340,1	36,0
Erfurt	2 439,7	1 381,8	265,4	24,0
Frankfurt (Oder)	1 645,2	1 050,3	160,7	13,0
Gera	1 575,6	948,2	156,3	16,0
Halle	3 407,6	1 930,2	308,2	33,0
Karl-Marx-Stadt	3 637,5	1 949,4	335,6	33,0
Leipzig	2 701,0	1 430,1	256,1	27,0
Magdeburg	2 658,6	1 497,6	244,7	27,0
Neubrandenburg	1 537,3	1 002,6	131,2	19,0
Potsdam	2 308,3	1 285,0	219,8	24,0
Rostock	2 125,1	1 317,3	168,3	22,0
Schwerin	1 397,7	820,3	126,0	16,0
Suhl	1 095,2	637,3	93,4	11,0
Insgesamt:	35 691,6	20 413,3	3 561,8	356,0

(2) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den Gemeinden und kreisangehörigen Städten stehen zur wirksamen Förderung gesellschaftlich nützlicher Initiativen der Bürger zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eigene Mittel und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie andere Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

§ 6

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1981. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 21. Dezember 1979 über den Staatshaushaltsplan 1980 (GBl. I Nr. 45 S. 462) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Gesetz
über die Leitung, Planung und Organisation der Tierzucht
— Tierzuchtgesetz —

vom 17. Dezember 1980

Zur weiteren Förderung und Entwicklung der Tierzucht in der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

Geltungsbereich

§ 1

Das Gesetz regelt die Leitung, Planung und Organisation der Züchtung und Reproduktion von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren mit dem Ziel, die Leistungen der Nachkommen gegenüber den Elterntieren zu verbessern sowie die

Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere zu erhöhen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz gilt für

- Staatsorgane,
- wirtschaftsleitende und ihnen gleichgestellte Organe (nachfolgend wirtschaftsleitende Organe genannt) einschließlich deren Betriebe,